EFFEKT STUDIO e.U.
Michael Langgner
Kirchenholz 14, 4816 Gschwandt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EFFEKT STUDIO e.U. | Stand: 13. November 2026 | ausschließlich B2B

1. Geltung, Vertragsabschluss und Form

1.1 EFFEKT STUDIO e.U. (nachfolgend „Agentur“) erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB (B2B). Verbraucheraufträge sind davon nicht erfasst.

1.2 Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde vor Vertragsabschluss auf sie hingewiesen wurde und sie einsehen konnte. Es gilt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis oder vorbehaltloser Leistungsausführung, nur Vertragsbestandteil, wenn die Agentur ihrer Geltung gesondert und ausdrücklich in Textform zustimmt. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Soweit ein Widerspruch der Vertragsbedingungen nicht durch eine individuelle Einigung aufgelöst wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.4 Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich und befristet bezeichnet sind. Der Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots, Auftragsbestätigung in Textform oder einvernehmlichen Beginn der Leistung zustande.

1.5 Textform im Sinne dieser AGB umfasst insbesondere E-Mail. Wo zwingendes Gesetz eine strengere Form verlangt, geht diese vor. Änderungen von Verträgen und Leistungsumfang bedürfen zumindest einer Bestätigung der Agentur in Textform.

1.6 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die übrigen Regelungen nicht; anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine automatische Ersetzung durch eine möglichst ähnliche Klausel wird nicht vereinbart.

2. Leistungsumfang, Projektablauf und Mitwirkung

2.1 Art, Umfang, Ergebnisse und Termine der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung und ausdrücklich vereinbarten Briefingunterlagen. Innerhalb dieses Rahmens hat die Agentur fachliche und gestalterische Freiheit. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nur geschuldet, wenn er ausdrücklich und konkret zugesichert wurde.

2.2 Der Kunde stellt alle für die Ausführung erforderlichen Informationen, Inhalte, Zugänge, Unterlagen und Entscheidungen rechtzeitig, vollständig und richtig bereit und informiert über nachträglich bekannt werdende projektwesentliche Umstände. Er benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner und übermittelt Rückmeldungen möglichst gesammelt, eindeutig und widerspruchsfrei. Verzögerungen und Mehraufwand infolge fehlender oder unrichtiger Mitwirkung richten sich nach Punkt 2.5 und Punkt 4.5.

2.3 Zur Abstimmung übermittelte Zwischenstände sind vom Kunden binnen drei Werktagen nach Zugang zu prüfen. Weist die Agentur bei Übermittlung ausdrücklich auf diese Frist und die Folgen ausbleibender Rückmeldung hin, darf sie nach fruchtlosem Ablauf den Zwischenstand als Grundlage der weiteren Bearbeitung behandeln. Eine solche Planungsfreigabe ist weder eine endgültige Werkabnahme noch eine Ermächtigung zur Veröffentlichung im Namen des Kunden. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

2.4 Enthaltene Korrekturrunden und der vereinbarte Leistungsumfang ergeben sich aus dem Angebot. Weitere Korrekturen, nachträgliche Änderungen bereits freigegebener Arbeitsschritte, zusätzliche Varianten sowie Aufwand durch widersprüchliche Rückmeldungen sind nach vorherigem Hinweis gesondert nach vereinbarten oder angemessenen Sätzen zu vergüten. Wesentliche Änderungen von Leistung, Kostenrahmen oder Terminen werden vor ihrer Durchführung in Textform abgestimmt.

2.5 Verursachen verspätete, fehlerhafte oder nachträglich geänderte Kundenangaben zusätzlichen Aufwand, ist dieser angemessen zu vergüten. Gehen dadurch reservierte Bearbeitungsfenster verloren, darf die Agentur den Auftrag nach Verfügbarkeit neu einplanen. Verbindlich vereinbarte Termine verschieben sich um die vom

Kunden verursachte Verzögerung und eine zur Neuplanung erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. Weitergehende Rechte nach Punkt 4.5 bleiben unberührt.

2.6 Der Kunde sichert zu, dass er alle zur vereinbarten Nutzung erforderlichen Rechte an seinen beigestellten Inhalten, Daten, Logos, Bildern, Schriften und sonstigen Materialien besitzt oder wirksam erworben hat und dass vereinbarte Nutzungszwecke davon gedeckt sind. Er ist für deren Rechteklärung und für die inhaltliche Richtigkeit verantwortlich. Der Kunde hält die Agentur im Innenverhältnis hinsichtlich berechtigter Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf einer Verletzung dieser Zusicherung oder auf rechtswidrigen Kundenvorgaben beruhen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten. Dies gilt nicht, soweit die Agentur den Verstoß selbst schuldhaft verursacht oder eine ihr obliegende Warnpflicht verletzt hat. Die Parteien informieren einander unverzüglich über solche Ansprüche und wirken bei der Abwehr zusammen.

2.7 Nach Fertigstellung abnahmefähiger Werkleistungen kann die Agentur den Kunden in Textform zur abschließenden Abnahme unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen auffordern. Werden binnen sieben Werktagen nach Zugang keine konkreten wesentlichen Mängel mitgeteilt, gilt die Leistung für die weitere Vertragsabwicklung als abgenommen, soweit die vereinbarte Abnahmefiktion rechtlich zulässig ist. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht; Rechte wegen verdeckter oder bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbarer Mängel bleiben unberührt. Die vorbehaltlose produktive Verwendung des Endergebnisses kann bei entsprechender Sachlage als Abnahme gelten.

3. Konzepte, Präsentationen und unvergebene Aufträge

3.1 Präsentationen, Kalkulationen, Skizzen und Konzepte dürfen ohne entsprechende Nutzungsvereinbarung ausschließlich zur Beurteilung einer möglichen Beauftragung verwendet werden. Eine wirtschaftliche Verwertung, Weitergabe zur Umsetzung an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Agentur in Textform.

3.2 Urheberrechtlich oder sonst gesetzlich geschützte Bestandteile verbleiben bei ihren jeweiligen Rechteinhabern. Konkret präsentierte, als vertraulich gekennzeichnete oder nach den Umständen erkennbar vertrauliche Konzepte dürfen auch dann nicht außerhalb der Angebotsprüfung verwertet oder zur Umsetzung an Dritte weitergegeben werden, wenn einzelne Bestandteile keinen eigenständigen Urheberrechtsschutz genießen; Voraussetzung ist eine wirksame Einbeziehung dieser Regelung vor der Präsentation. Allgemeine Gestaltungsstile, branchenübliche Methoden sowie nachweislich bereits bekannte oder unabhängig entwickelte Ideen sind nicht erfasst.

3.3 Aufwendige Pitches, Workshops oder Konzeptarbeiten werden nur vergütet, wenn eine Vergütung zuvor vereinbart wurde. Ein Nutzungsrecht zur Umsetzung kann gesondert gegen angemessenes Honorar eingeräumt werden.

4. Termine, Verhinderung und Leistungsunterbrechung

4.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Sonstige Zeitangaben sind Planwerte. Fristen beginnen frühestens, wenn alle vereinbarten Voraussetzungen und erforderlichen Mitwirkungen vorliegen.

4.2 Höhere Gewalt, erhebliche Störungen von Infrastrukturen und andere unvorhersehbare, nicht zu vertretende Hindernisse verlängern Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Über erhebliche Verzögerungen informiert die Agentur nach Möglichkeit zeitnah. Dauert eine wesentliche Behinderung länger als zwei Monate, kann jede Partei den noch offenen Leistungsteil in Textform beenden.

4.3 Unvorhersehbare Krankheit, Unfall oder eine vergleichbare vorübergehende persönliche Arbeitsunfähigkeit des Inhabers können im angemessenen Umfang Terminverschiebungen rechtfertigen, soweit die Agentur die Verhinderung nicht zu vertreten hat und keine ausdrücklich übernommene Ersatz- oder Verfügbarkeitszusage entgegensteht. Die Agentur informiert über wesentliche Auswirkungen unverzüglich nach Möglichkeit und darf geeignete Dritte einsetzen, soweit vertragliche Anforderungen, Vertraulichkeit und Datenschutz gewahrt sind. Dauert eine wesentliche Verhinderung länger als 30 Kalendertage und ist die Fortsetzung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks unzumutbar, kann jede Partei nach angemessener Nachfristsetzung den noch nicht erfüllten Teil beenden; zwingende gesetzliche Rechte bleiben bestehen. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen und vereinbarte, unvermeidbare Fremdkosten werden abgerechnet.

4.4 Bei von der Agentur zu vertretendem Verzug kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, regelmäßig zumindest 14 Kalendertage, nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgehen. Zwingende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
4.5 Unterbleibt eine für die Werkausführung erforderliche Mitwirkung des Kunden, kann die Agentur ihm eine angemessene Nachfrist, in der Regel zumindest 14 Kalendertage, unter ausdrücklicher Erklärung setzen, dass der Vertrag bei fruchtlosem Verstreichen nach § 1168 Abs. 2 ABGB als aufgehoben gilt. Bis zur Nachholung kann die Agentur die betroffenen Arbeiten aussetzen und reservierte Kapazitäten anderweitig verplanen. Bei Vertragsaufhebung oder endgültigem Unterbleiben der Arbeit richten sich Vergütungsansprüche nach Punkt 8.4 und den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Fremdleistungen, Lizenzen und Drittanbieter

5.1 Die Agentur kann zur Leistungserbringung qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Für deren schuldhaftes Verhalten haftet sie im gesetzlich vorgesehenen Umfang, vorbehaltlich wirksamer Haftungsvereinbarungen. Soweit eine Beauftragung ausdrücklich im Namen und auf Rechnung des Kunden erfolgen soll, bedarf es dessen vorheriger Zustimmung.
5.2 Druck-, Produktions-, Schrift-, Stock-, Domain-, Hosting-, Media-, Software- und andere Drittleistungen werden nur im freigegebenen Umfang beauftragt und gesondert verrechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Honorar enthalten sind. Die Agentur darf die hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten vor Beauftragung als Vorauszahlung verlangen und ist nicht verpflichtet, Fremdkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Verbindliche Bestell- und Leistungsfristen für solche Drittleistungen setzen die rechtzeitige Freigabe und Bereitstellung der erforderlichen Mittel voraus.
5.3 Freigegebene, nicht oder nur gegen Entgelt stornierbare Drittverpflichtungen trägt der Kunde bei Projektänderung, Storno oder Vertragsbeendigung nach Maßgabe der Beauftragung, soweit die Kosten nicht durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden können. Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Drittanbietern sowie etwaige Laufzeiten gelten für die entsprechenden Produkte oder Dienste. Weitergehende Nutzungsrechte als vom jeweiligen Drittanbieter eingeräumt kann die Agentur nicht übertragen.

6. Digitale Plattformen, Werbung und Onlineleistungen

6.1 Bei Leistungen für Meta, Google, LinkedIn, YouTube, TikTok, Newsletter-, Cloud-, Hosting- und vergleichbare Systeme gelten ergänzend deren jeweils maßgebliche Nutzungs-, Werbe- und technischen Bedingungen. Die Agentur kann deren Verfügbarkeit, Zulassung von Inhalten, Funktionsumfang, Algorithmen oder dauerhaften Zugang nicht garantieren.
6.2 Kontosperren, Änderungen von Schnittstellen, Richtlinien und Preisen sowie Störungen außerhalb des Einflussbereichs der Agentur können Anpassungen von Umfang und Zeitplan erforderlich machen. Die Agentur weist auf ihr erkennbare wesentliche Auswirkungen hin; Mehraufwand wird nur nach Abstimmung verrechnet.
6.3 Sofern nicht ausdrücklich verbindlich zugesagt, schuldet die Agentur keine bestimmten Suchmaschinenpositionen, Reichweiten, Klickzahlen, Leads, Umsätze, Conversion-Raten oder sonstigen Kampagnenergebnisse. Freigegebene Werbebudgets sind von Agenturhonoraren zu unterscheiden.
6.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden für den Kunden neu eingerichtete Werbe-, Plattform- und Hostingkonten in seinem Namen beziehungsweise seiner rechtlichen Verantwortung geführt. Kundeneigene Zugänge und für den vereinbarten Betrieb erforderliche Daten werden bei Vertragsende im vorhandenen, technisch verfügbaren Umfang übergeben; ein angemessener, gesondert beauftragter Migrationsaufwand kann verrechnet werden. Interne Werkzeuge, nicht übertragbare Lizenzen sowie eigene Arbeitsumgebungen der Agentur sind nicht herauszugeben. Gesetzlich zwingende Herausgabe-, Daten- und Zugangsrechte bleiben unberührt.

7. Einsatz von KI und automatisierten Werkzeugen

7.1 Die Agentur darf marktübliche KI-gestützte und automatisierte Werkzeuge als Hilfsmittel einsetzen, soweit keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung besteht und der Einsatz mit den anwendbaren rechtlichen und vertraglichen Anforderungen vereinbar ist. Verbindliche Vorgaben zur Nichtverwendung bestimmter Systeme oder Daten sind vor Leistungsbeginn mitzuteilen.

7.2 Bei KI-generierten oder KI-unterstützten Ergebnissen können Schutzfähigkeit, Exklusivität, Reproduzierbarkeit und Lizenzbedingungen von herkömmlichen kreativen Werken abweichen. Die Agentur schuldet keine umfassende Exklusivität oder urheberrechtliche Schutzfähigkeit solcher Bestandteile, sofern nicht ausdrücklich zugesichert. Rechte Dritter und vereinbarte Nutzungszwecke sind zu beachten.
7.3 Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten des Kunden werden nur unter Beachtung der vereinbarten Vertraulichkeit und des anwendbaren Datenschutzrechts in externe Systeme eingebracht. Erforderliche gesetzliche Transparenz- oder Kennzeichnungspflichten für KI-Inhalte werden im jeweiligen Projekt berücksichtigt; der Kunde stellt bei von ihm vorgenommenen späteren Veröffentlichungen die ihm obliegenden Angaben sicher.

8. Honorar, Änderungen und Projektabbruch

8.1 Das Honorar ergibt sich aus der Vereinbarung; alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Mangels anderer Vereinbarung werden Leistungen nach angemessenem, marktüblichem Aufwand verrechnet. Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen und freigegebene Auslagen sind gesondert zu vergüten.
8.2 Bei Einzelaufträgen mit einem vereinbarten Nettohonorar ab EUR 2.000,00 oder einer geplanten Dauer von mehr als vier Wochen ist, sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, eine Anzahlung von 30 % des vereinbarten Nettohonorars zuzüglich Umsatzsteuer mit Auftragsbestätigung fällig. Die Agentur ist berechtigt, den Leistungsbeginn bis zum Eingang der Anzahlung zu verschieben. Weitere Teil- oder Meilensteinzahlungen können im Angebot vereinbart werden. Bei laufenden Leistungen wird mangels abweichender Vereinbarung monatlich abgerechnet. Für Fremdkosten gilt Punkt 5.2.
8.3 Ausdrücklich als Fix- oder Pauschalpreis bezeichnete Entgelte gelten für den konkret angebotenen Leistungsumfang; nachträglich beauftragte Erweiterungen sind nicht umfasst. Unverbindliche Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge ohne Gewähr sind als solche kenntlich zu machen. Wird eine beträchtliche Überschreitung absehbar, verständigt die Agentur den Kunden unverzüglich über die Ursache und die voraussichtliche Mehrbelastung und stimmt die weitere Ausführung ab. Gesetzliche Warnpflichten und Rechtsfolgen, insbesondere nach § 1170a ABGB, bleiben unberührt. Schweigen des Kunden stellt keine Beauftragung von Zusatzleistungen dar.
8.4 Unterbleibt die Ausführung eines beauftragten Werkes aus Umständen auf Seiten des Kunden, obwohl die Agentur leistungsbereit ist, gelten die Entgelt- und Entschädigungsansprüche nach § 1168 ABGB. Insbesondere sind bereits erbrachte Leistungen und wirksam eingegangene, nicht vermeidbare Fremdkosten zu vergüten; bei Entgeltansprüchen für nicht mehr ausgeführte Leistungen sind gesetzlich anzurechnende Ersparnisse und anderweitiger Erwerb zu berücksichtigen. Ein zusätzlicher pauschalierter Storno- oder Reservierungsbetrag wird nur geschuldet, wenn er im konkreten Angebot gesondert vereinbart wurde und rechtlich zulässig ist. Eine Doppelverrechnung desselben Schadens oder Aufwands findet nicht statt.
8.5 Ist das Projekt wegen fehlender Mitwirkung oder auf Wunsch des Kunden länger als 20 Werktage unterbrochen, darf die Agentur nach Mitteilung in Textform reservierte Kapazitäten anderweitig disponieren, den bisherigen Leistungsstand abrechnen und die Fortsetzung zum nächstmöglichen freien Zeitraum anbieten. Ein durch die Unterbrechung verursachter zusätzlicher Wiederaufnahmeaufwand ist nach vorherigem Hinweis angemessen zu vergüten. Für das endgültige Unterbleiben von Leistungen gilt Punkt 8.4; die Rechtsfolgen nach Punkt 4.5 bleiben unberührt.

9. Zahlung und Zahlungsverzug

9.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, mit Zugang ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte und die Betreibungskostenpauschale gemäß § 458 UGB sowie der Ersatz darüber hinausgehender notwendiger und angemessener Betreibungskosten nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
9.2 Wird eine fällige und nicht berechtigt bestrittene Forderung trotz Mahnung in Textform und Nachfrist von sieben Kalendertagen nicht bezahlt, darf die Agentur weitere Leistungen aus dem betroffenen Auftrag bis zur vollständigen Begleichung aussetzen und erforderliche Termine angemessen neu festlegen. Weitergehende gesetzliche Leistungsverweigerungs-, Sicherungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Der Kunde kann nur mit von der Agentur anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen, soweit der Ausschluss anderer Aufrechnungen gesetzlich zulässig ist.

9.3 Gelieferte körperliche Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des darauf entfallenden Entgelts im Eigentum der Agentur, soweit rechtlich zulässig. Nutzungsrechte an kreativen Leistungen werden nach Maßgabe von Punkt 10 eingeräumt.

10. Urheberrechte, Nutzungsumfang und offene Dateien

10.1 Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte an Konzepten, Entwürfen, Gestaltungen, Texten, Bildern, Programmierungen und Arbeitsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Mit vollständiger Bezahlung des für ein finales Ergebnis vereinbarten Honorars räumt die Agentur dem Kunden daran, soweit sie hierzu berechtigt ist, ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck ein. Für bestimmungsgemäße Veröffentlichungen auf eigenen digitalen Kanälen gilt dieses Recht mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung räumlich unbeschränkt und zeitlich unbefristet. Rechte an Fremdmaterialien richten sich zusätzlich nach deren Lizenzbedingungen.

10.2 Eine ausschließliche Nutzung, die Übertragung an Dritte, die Verwendung für weitere Marken, Produkte oder rechtlich selbstständige Unternehmen sowie die Registrierung als Marke oder anderes Schutzrecht bedürfen einer gesonderten, auf die konkrete Leistung bezogenen Vereinbarung. Dies gilt insbesondere bei Logo-, Namens- und Corporate-Design-Entwicklungen: Der beabsichtigte Ausschließlichkeits- und Registrierungsumfang muss im Angebot ausdrücklich geregelt werden. Technisch erforderliche Format- und Größenanpassungen der bezahlten Endergebnisse innerhalb des eingeräumten Nutzungszwecks sind gestattet; darüber hinausgehende gestalterische oder inhaltliche Bearbeitungen bedürfen einer entsprechenden Rechteeinräumung. Die vereinbarte Nutzung vollständig bezahlter Ergebnisse bleibt nach Ende einer laufenden Betreuung bestehen.

10.3 Offene Layout-, Design-, Schnitt-, Quell- und Arbeitsdateien, editierbare Vorlagen, Vorstufen, nicht freigegebene Entwürfe, interne Werkzeuge, Entwicklungsumgebungen und Prompts sind nur herauszugeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Unberührt bleibt die Übergabe derjenigen Enddateien, Zugangsmöglichkeiten und technischen Bestandteile, die für den ausdrücklich vereinbarten Betrieb einer gelieferten Website oder Software erforderlich sind. Eine darüber hinausgehende Bereitstellung kann gesondert vergütet werden, soweit rechtlich und technisch möglich. Rechte an Drittsoftware, Schriften, Stockmaterial und KI-Systemen werden nur im Umfang der jeweils einschlägigen Lizenzen eingeräumt.

10.4 Die vertraglich vorgesehene Einräumung von Nutzungsrechten an einem Ergebnis erfolgt grundsätzlich unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des dafür geschuldeten Honorars. Eine ausdrücklich gestattete Nutzung vor Zahlung ist vorläufig; bei Zahlungsverzug darf die Agentur nach Mahnung und angemessener Nachfrist die weitere Nutzung des noch nicht bezahlten Ergebnisses im rechtlich zulässigen Umfang untersagen. Die Rechte an bereits vollständig bezahlten, abgrenzbaren Ergebnissen werden hiervon nicht berührt; gesetzlich zwingende Rechte bleiben gewahrt.

11. Kennzeichnung und Referenzen

11.1 Eine Urheber- oder Agenturkennzeichnung auf Arbeitsergebnissen erfolgt nach Projektvereinbarung und unter Berücksichtigung gesetzlicher Rechte. Ein dauerhaft sichtbarer Agenturhinweis auf Websites oder Werbemitteln ist nur geschuldet bzw. zulässig, wenn er vereinbart wurde.

11.2 Die Agentur darf nach einer vom Kunden selbst vorgenommenen oder freigegebenen öffentlichen Veröffentlichung abgeschlossene Arbeiten und die Geschäftsbeziehung als Referenz mit Unternehmensnamen und Logo darstellen, soweit weder vertragliche Vertraulichkeit noch berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen und der Kunde dem nicht in Textform widersprochen hat. Vor der Verwendung vertraulicher oder noch nicht veröffentlichter Projektinhalte ist eine gesonderte Zustimmung erforderlich. Ein späterer Widerspruch beendet die künftige Referenzverwendung innerhalb angemessener Zeit.

12. Gewährleistung und rechtliche Prüfung

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, abgelieferte Leistungen zeitnah auf erkennbare Mängel zu prüfen und konkrete Beanstandungen möglichst binnen acht Tagen in Textform mitzuteilen; verdeckte Mängel sind nach Entdeckung bekannt zu geben. Soweit die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 UGB auf das konkrete Geschäft anzuwenden ist, gelten ihre gesetzlichen Rechtsfolgen. Im Übrigen führt die bloße

Versäumung der empfohlenen Anzeigefrist nicht zum pauschalen Verlust sämtlicher Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche. Die Abnahme von Werkleistungen richtet sich ergänzend nach Punkt 2.7.

12.2 Bei berechtigten Mängeln stehen der Agentur die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Verbesserung oder zum Austausch zu; subsidiäre Rechte auf Preisminderung oder Vertragsauflösung richten sich nach dem Gesetz. Der Kunde ermöglicht die notwendigen Untersuchungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

12.3 Soweit im unternehmerischen Verkehr rechtlich zulässig, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Übergabe bzw. Leistung. Zwingende Rückgriffsrechte, insbesondere nach § 933b ABGB, bleiben unberührt. Soweit zulässig, wird die Vermutung des § 924 ABGB ausgeschlossen.

12.4 Eine umfassende rechtliche Prüfung von Werbemaßnahmen, insbesondere nach Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Datenschutz- und branchenspezifischem Werberecht, ist nicht Bestandteil gewöhnlicher Gestaltungs- und Kommunikationsaufträge, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Die Agentur beachtet eigene fachliche Sorgfalts- und Warnpflichten und weist auf bei fachgerechter Leistungserbringung erkennbare erhebliche rechtliche Bedenken hin. Die abschließende Rechtsprüfung vor Veröffentlichung oder Anmeldung obliegt grundsätzlich dem Kunden, soweit keine entsprechende Prüfleistung beauftragt wurde.

12.5 Bei Namens-, Logo-, Claim- und Markenentwicklungen umfasst die gewöhnliche gestalterische Leistung keine umfassende Register-, Ähnlichkeits- oder Kollisionsrecherche. Die Agentur weist den Kunden darauf hin, dass vor markenmäßiger Benutzung, Markteintragung oder Einführung in weitere Märkte eine geeignete marken- und kennzeichenrechtliche Prüfung erforderlich sein kann, insbesondere hinsichtlich älterer Kennzeichenrechte. Eine solche Recherche wird nur bei ausdrücklicher Beauftragung geschuldet; fachliche Warnpflichten der Agentur bleiben unberührt.

13. Haftung

13.1 Für Sach- und reine Vermögensschäden ist die Haftung der Agentur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies nach den Umständen des konkreten Geschäfts rechtlich zulässig ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags wesentlich prägt und auf die der Kunde regelmäßig vertrauen darf, bleibt die Haftung im gesetzlich erforderlichen Umfang bestehen, unterliegt jedoch, soweit zulässig, der Begrenzung nach Punkt 13.2.

13.2 Die Haftung für bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbare Sach- und reine Vermögensschäden aus leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus gewöhnlicher grober Fahrlässigkeit ist, soweit im unternehmerischen Verkehr wirksam vereinbar, insgesamt auf das Zweifache des Nettohonorars des betroffenen Einzelauftrags begrenzt. Bei unbefristeten laufenden Betreuungsleistungen gilt als Nettohonorar hierfür das für die dem Schadensereignis vorausgehenden sechs Monate vereinbarte Honorar, bei kürzerer Laufzeit das bis dahin vereinbarte Honorar. Die Beschränkung gilt nicht für Vorsatz, krass grobe Fahrlässigkeit, die nach den Umständen dem Vorsatz gleichzustellen ist, Personenschäden oder sonstige gesetzlich zwingende Haftungsfälle, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine im Einzelfall unzulässige Begrenzung ersetzt keine gesetzlich zwingende Haftung.

13.3 Soweit rechtlich zulässig, haftet die Agentur nicht für mittelbare oder atypische Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebs- und Produktionsausfälle sowie Datenverluste, soweit diese nicht als vertragstypisches und vorhersehbares Risiko ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsgegenstand gehören. Für Schäden aus vom Kunden beigestellten rechtsverletzenden Materialien, unrichtigen Vorgaben oder nachträglichen Änderungen durch den Kunden haftet die Agentur nicht, soweit sie diese nicht selbst schuldhaft mitverursacht oder eine ihr obliegende Warnpflicht verletzt hat. Ausfälle unabhängiger Drittplattformen begründen für sich genommen keine Erfolgshaftung; eigene Sorgfaltspflichten bleiben bestehen.

13.4 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen fahrlässig verursachter Sach- oder reiner Vermögensschäden sind, soweit eine solche Verkürzung im Einzelfall rechtlich zulässig ist, innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen drei Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen. Zwingende längere Fristen, Ansprüche wegen Vorsatz und sonstige gesetzlich nicht verkürzbare Ansprüche bleiben unberührt.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 Beide Vertragsparteien behandeln ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdende, nicht öffentliche geschäftliche, technische oder organisatorische Informationen der anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung. Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich allgemein bekannt, rechtmäßig anderweitig erlangt oder unabhängig entwickelt wurden, sowie rechtlich gebotene Offenlegungen. Die Pflicht wirkt drei Jahre über das Vertragsende hinaus; gesetzlich geschützte Geschäftsgeheimnisse bleiben so lange geschützt, wie die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Erforderliche Offenlegungen gegenüber rechtlich gebundenen Beratern und vertraglich eingesetzten Leistungserbringern bleiben zulässig.

14.2 Die Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzgesetze. Sofern die Agentur personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden als Auftragsverarbeiter verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO. Die AGB ersetzen weder diese Vereinbarung noch eine Datenschutzerklärung.

14.3 Zugangsdaten dürfen nur für vereinbarte Zwecke eingesetzt und sind mit angemessener Sorgfalt zu schützen. Der Kunde hält seine eigenen Sicherungskopien und Wiederherstellungsmöglichkeiten aktuell, soweit Datensicherung, Betrieb oder Wartung nicht ausdrücklich von der Agentur übernommen wurden. Die Agentur bleibt bei eigenen technischen Arbeiten zu den vereinbarten und gesetzlich gebotenen Sorgfaltsmaßnahmen verpflichtet. Nach Vertragsende werden kundeneigene Zugänge im erforderlichen Umfang übergeben oder entzogen; für zusätzlichen Migrations- und Dokumentationsaufwand kann eine angemessene Vergütung vereinbart werden.

15. Laufende Leistungen und Beendigung

15.1 Bei laufenden Betreuungs-, Wartungs-, Hosting- oder Retainerleistungen bestimmen sich Leistungen, Verfügbarkeit, Mindestlaufzeiten, Stundenkontingente und Preise vorrangig nach dem Angebot oder einer gesonderten Vereinbarung. Ohne ausdrücklich vereinbarte Servicezeiten oder Reaktionsfristen sind keine ständige Erreichbarkeit und keine Reaktionszeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten geschuldet. Ein vereinbartes monatliches Stundenkontingent wird für die betreffende Abrechnungsperiode vorgehalten; nicht abgerufene Stunden sind, sofern nicht anders vereinbart, weder übertragbar noch nachträglich auszahlbar.

15.2 Auf unbestimmte Zeit geschlossene laufende Betreuungsverträge können, sofern keine abweichende wirksame Vereinbarung besteht, von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform ordentlich gekündigt werden. Bereits bis zur Beendigung geschuldete Pauschalentgelte und wirksam eingegangene Drittverpflichtungen bleiben zahlbar. Bei befristeten oder projektbezogenen Werkverträgen ergeben sich ordentliche Beendigungsmöglichkeiten aus der jeweiligen Vereinbarung und dem anwendbaren Recht.

15.3 Das Recht zur außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien bestehen. Wichtige Gründe sind insbesondere erhebliche Vertragsverletzungen, die trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist nicht behoben werden, sowie erhebliche begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, wenn trotz Aufforderung keine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit gestellt wird. Soweit eine Fortsetzung unzumutbar ist, kann eine Nachfrist entfallen. Bei Beendigung sind erbrachte Leistungen und wirksam eingegangene Verpflichtungen nach den vertraglichen und gesetzlichen Regeln abzurechnen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, soweit eine Rechtswahl wirksam möglich ist.

16.2 Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Agentur in Gschwandt. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Unternehmer, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, die Gerichte erster Instanz in Gmunden bzw. Wels nach ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit (Bezirksgericht Gmunden oder Landesgericht Wels). Die Agentur darf den Kunden wahlweise an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen. Zwingende Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, bleiben unberührt.

16.3 Diese AGB sind auf Verträge mit Unternehmern zugeschnitten; bei grenzüberschreitenden Aufträgen können zwingende Vorschriften anderer Rechtsordnungen ungeachtet der Rechtswahl anwendbar sein.